



Entscheidung

In der Sache

Niklas Janne Blanke

– Beteiligter –

Verein: UHC Sparkasse Weißenfels e.V.
Beuditzstraße 50
06667 Weißenfels

unter Einbeziehung der

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner, Goeselstraße 55, 28215 Bremen als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO

wegen Matchstrafe (unsportliches Verhalten)

am 19.03.2022 in der Partie in der 1. FBL Herren, Spiel Nr. 30 UHC Sparkasse Weißenfels und VfL Red Hocks Kaufering

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Julia Bran (Beisitzerin) sowie Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem Beteiligten wird für die Dauer von 3 Spiel (saisonübergreifend) verboten, an dem Wettbewerb des Floorball-Verband Deutschland e.V., 1. FBL Herren, teilzunehmen.**
- 2. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerische Haftung des Vereins UHC Sparkasse Weißenfels e.V. - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 125,00 zu zahlen.**
- 3. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerische Haftung des Vereins UHC Sparkasse Weißenfels e.V. - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00 zu zahlen.**
- 4. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

Begründung:

1.

Die Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland (RSK) hat mit einer Email vom 03.10.2023 einen Antrag an die Verbandsspruchkammer von Floorball Deutschland (VSK) gestellt, ein Verfahren gegen den Beteiligten auf Grund einer Szene im Spiel Nr. 30 der 1. Floorball Bundesliga Herren einzuleiten:

„...die RSK beantragt hiermit die Einleitung eines Verfahrens gegen den Spieler mit der Nummer 27 von Kaufering auf Grund einer Tätlichkeit im Spiel WSF – RHK.

Das Video zum Spiel ist hier zu finden:

<https://www.youtube.com/watch?v=74v7X0sBAhw>

Das Foul findet bei 1:56:36 statt. Der Spieler 27 schlägt als Revanchefoul für ein vorher nicht gepfiffenes vermeintliches Foul dem Gegner den Ellbogen ins Gesicht...“

2.

Die RSK begründet die Strafbarkeit des Einsatzes des Beteiligten im Spiel Nr. 30 gemäß § 6. 14.11 SPRGK Version 2022. Der Beteiligte hat auf Grund eines Schlages mit dem linken Ellenbogen gegen den Kopf seines Gegenspielers diese Regelverletzung vorgenommen.

Die RSK hat entsprechend § 11 Absatz 1 Ziffer 6 REO das Recht ein Verfahren einzuleiten. Gemäß § 6c REO sind als Beweismittel für einen derartigen Antrag auch per Video-Beweis und analog technische Beweismittel entsprechend der Voraussetzung der Regelung der Spielordnung (SPO) zugelassen. Insofern ist im § 10 Absatz 4 SPO geregelt, dass bei von Schiedsrichtern/innen nicht registrierten Szenen die SBK von Floorball Deutschland im Nachhinein eine Strafe gegen das fehlbare Team aussprechen kann, bei grob sportlichen Verhalten in Eigeninitiative die Einleitung eines Verfahrens bei der VSK beantragen kann. Bei solchen Szenen und verhängten disziplinarischen Strafen kann ungeschnittenes Bildmaterial zur Entscheidungsfindung herangezogen werden.

Diese Regelung ist nicht nur auf eine der Kommissionen von Floorball Deutschland anzuwenden, die sich mit dem umfassenden Spielbetrieb beschäftigen. Eine analoge Anwendung gilt auch dann, wenn die RSK von ihrem separaten Antragsrecht gemäß § 11 Absatz 1 Ziffer 6 REO Gebrauch macht.

Die Einbeziehung der RSK wäre auch unter Beachtung von § 6 Abs. 3 REO geboten, da es sich um den möglichen Ausspruch einer (nachträglichen) Matchstrafe handelt. Auch aus diesem Grund wäre die RSK passivlegitimiert.

Die Verbandsspruchkammer hat am 04.10.2023 das Verfahren eingeleitet.

Die Beteiligten wurden angehört.

In der Stellungnahme des Beteiligten vom 08.10.2023 wurde die Situation als groß oder breit machen zur Verteidigung des Balles geschildert, dabei wurde der Gegenspieler infolge einer tiefen Kopfhaltung beim Ballabschirmen getroffen.

Bezüglich des weitergehenden Vortrags wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

3.

Die Schiedsrichter haben die Situation bewertet und das Spiel wegen eines am Boden liegenden Spielers unterbrochen. Eine Bewertung des Zweikampfes des Beteiligten mit seinem Gegenspieler erfolgte dabei nicht.

Da diese Situation durch die Schiedsrichter nicht bewertet wurde, kann die RSK sich an die Verbandspruchkammer zwecks Verhängung einer weitergehenden Strafe im Nachgang wenden.

Die Spielsituation ist dabei mittels Videostudium zu bewerten, insbesondere ob eine verletzungsgefährdendes noch ein grob unsportliches Verhalten vorliegt.

Aus dem von der RSK vorgelegten Video erkennen, dass es einen Kontakt des Beteiligten gegen den Kopf des Gegenspielers gegeben hat. Dieser Impuls war klar erkennbar und nicht einem Abschirmen des Balles im Zweikampf geschuldet. Ob der kurz zuvor geführte Zweikampf der beiden Spieler, in dessen Folge der Beteiligte zu Fall kam, eine Ursache für das Verhalten des Beteiligten war, kann dahingestellt bleiben. Nach Einschätzung des VSK hat der Beteiligte seinen linken Arm bewusst nach hinten bewegt und den Gegenspieler am Kopf getroffen. Die Bewegung ist nicht mit einem Abschirmen und groß machen im Zweikampf zum Abschirmen des Balls in Einklang zu bringen. Er wird als bewusste Reaktion gegen den Gegenspieler gewertet, zumal sich die linke Hand auch kurzzeitige dabei vom Stock des Beteiligten löste.

Der Schlag in den sensiblen Hals- und Kopfbereich birgt ein erhebliches Verletzungsrisiko.

Nach Ansicht des Videos durch die VSK wird der Kontakt des Beteiligten gegen seinen Gegenspieler als Schlag i.S. von § 6.14.11 SPRGK Version 2022 eingeschätzt. Es kommt auch eine Bewertung nach § 6.14.3 SPRGK Version 2022 in Betracht, da die Handlung des Beteiligten als verletzungsgefährdend anzusehen ist.

4.

Dass die RSK auch im Nachgang eines Spiels ein solches Vergehen bewerten und dann einen Antrag zur Einleitung eines Sportgerichtsverfahren stellen kann, ist gängige Rechtsprechungspraxis der VSK. Voraussetzung ist dabei aber auch, dass die Schiedsrichter dieses Geschehen/Vergehen nicht gesehen und damit nicht bewertet haben. Haben die Schiedsrichter die Spielsituation gesehen und eine Entscheidung über den Fortgang des Spieles getroffen, liegt eine Tatsachenentscheidung vor, die dann nicht mehr der Überprüfung der VSK unterfällt. Ausnahmen können solche Tatsachenentscheidungen zum Nachteil eines Spielers oder Spielerin sein, die sich im Nachgang als nicht richtig erweisen. Hier sieht die VSK die Möglichkeit auch nicht richtige Entscheidungen zu Gunsten des benachteiligten Spielers oder Spielerin zu korrigieren (so zuletzt: VSK, Entscheidung vom 28.10.2022, Az. 010/MS/2022).

Da die Schiedsrichter eine Bewertung der Spielsituation zwar getroffen aber das fehlbare Verhalten des Beteiligten nicht erkannt haben, war die Möglichkeit gegeben, diese Situation im Nachgang zu bewerten.

5.

Dieses Vergehen führt zu einer nachträglichen Matchstrafe gem. §§ 6.14.3, 6.14.11 SPRGK Version 2022.

In Anbetracht des dem Beteiligten vorzuwerfenden Verhaltens ist der Ausspruch der Strafe von drei Spielen Sperre (§ 15 Abs. 4 lit c REO i.V.m. §§ 6.14.3, 6.14.11 SPRGK Version 2022.) sowie eine Geldstrafe von EUR 125,00 (§ 15 Abs. 1, 4 lit. f REO i.V.m. § 8 GBO) als dem Fehlverhalten angemessen. Dabei wird auch auf die Stellungnahme des Beteiligten vom 08.10.2023 Bezug genommen, der ein Fehlverhalten für sich nicht erkennt. Weiterhin ist Angriff gegen den sensiblen sensiblen Hals- und Kopfbereich mit einem erheblichen erhebliches Verletzungsrisiko verbunden, was ebenfalls beim Strafmaß zu berücksichtigen ist.

Die Kostenentscheidung über die Mindestgebühr von EUR 50,00 beruht auf § 16 Abs. 1 REO i.V.m. § 9 GBO.

Die Mithaftungnahme des Vereins ist geboten (§ 15 Abs. 2 und 4 lit f REO).

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 2 Abs. 2, 23 Abs. 1 REO i.V.m. § 709 ZPO.

Die Zahlung der Strafgebühr und der Verfahrenskosten ist auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung

Die in der Entscheidung vom 13.10.2023 aufgeführte Rechtsmittelbelehrung war an die falsche Kommission von FD gerichtet und es wurde eine an den Beteiligten und den Verein gerichtet Rechtsmittelbelehrung versäumt. Insoweit hält es die VSK für erforderlich, die Entscheidung im Verfahren 018/MS/2023 mit einer geänderten Rechtsmittelbelehrung erneut zu verkünden.

Gegen diese Entscheidung kann die RSK von FD, der Beteiligte und der Verein gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

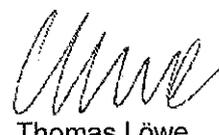
Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

Die gem. § 18 Abs. 2 REO innerhalb der 10- Tages- Frist zu zahlende Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 ist nicht zu zahlen, da die SBK als eine Kommission des Floorballverbandes davon freigestellt ist.

Grimma/Halle/Magdeburg


Ralf Kühne
Vorsitzender


Julia Bran
Beisitzerin


Thomas Löwe
Beisitzer